

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nr. 37.

Liegnitz, den 11. September

1886.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

525. Die Nummer 32 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9157 die Kreisordnung für die Provinz Westfalen. Vom 31. Juli 1886, unter

Nr. 9158 das Gesetz über die Einführung der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 in der Provinz Westfalen. Vom 1. August 1886, und unter

Nr. 9159 die Bekanntmachung, betreffend die Provinzialordnung für die Provinz Westfalen. Vom 1. August 1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

526. **U n w e i s u n g**
zur

Ausführung des Abschnitts B. des Reichsgesetzes, betreffend die Unfall- und Kranken-Versicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (R.-G.-Bl. S. 132).

I.

Nach § 143 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 sind die Bestimmungen des auf die Kranken-Versicherung bezüglichen Abschnitts B. des Gesetzes mit dem Tage der Verkündung desselben in Kraft getreten. Nach § 136 Abs. 6, § 137 Abs. 3, § 138, § 142 Abs. 4 des bezeichneten Abschnitts sollen die darselbst vorgesehenen Streitigkeiten nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 bezw. 2 entschieden werden. Für das nach Maßgabe der letztgedachten Vorschriften eintretende Streitverfahren ist auf Grund des Gesetzes vom 27. April 1885 (G.-S. S. 187) durch die Allerhöchste Verordnung vom 26. Juli d. J. bestimmt worden, daß der Bezirks-Ausschuß zuständig und gegen dessen Entscheidung nur das Rechtsmittel der Revision statthaft ist.

II.

In denjenigen Landestheilen, in welchen das Streitverfahren noch nicht besteht, tritt bis zu dem im § 155 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 vorgesehenen Zeitpunkte

an Stelle des Streitverfahrens, das Recursverfahren nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbe-Ordnung.

Dementsprechend findet gegen die Entscheidungen der Aufsichtsbehörde, welche in den unter I bezeichneten Streitigkeiten ergehen, innerhalb zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung, der Recurs an die Regierung, Abtheilung des Innern, statt. Die Recursentscheidung der Regierung erfolgt in öffentlicher Sitzung nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien.

Hat die Regierung als Aufsichtsbehörde in erster Instanz entschieden, so ist gegen den Bescheid innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung der Antrag auf mündliche Verhandlung vor derselben Behörde oder aber Recurs an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zulässig. Wird der erstere Antrag gestellt, so hat die Regierung in öffentlicher Sitzung nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien zu entscheiden. Gegen die auf mündliche Verhandlung der Regierung ergebende Entscheidung ist innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung der Recurs an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zulässig.

Der Recurs kann bei der ersten oder bei der Recursinstanz eingereicht werden.

Hinsichtlich der mündlichen Verhandlung, sowie der Erhebung und Würdigung des Beweises, sind die Vorschriften in §§ 68, 71, 72, 73, 75, 76, 77, 78 und 79 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 sinngemäß zur Anwendung zu bringen. Die Entscheidung ist in öffentlicher Sitzung zu verkünden. Die Öffentlichkeit der Sitzungen kann unter entsprechender Anwendung der §§ 173 bis 176 des Gerichtsverfassungsgesetzes ausgeschlossen oder beschränkt werden (§ 21 Nr. 5 der Gewerbeordnung). Baare Auslagen des Verfahrens (Gebühren für Reugen und Sachverständige u.) fallen dem unterliegenden Theile zur Last.

III.

Die in § 140 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 den unteren Verwaltungsbehörden übertragene Festsetzung des Werths der Naturalbezüge nach den Durchschnittspreisen erfolgt durch die Landräthe (Oberamtmänner), — in Städten von mehr als 10 000 Einwohnern durch die Ortspolizeibehörden, — in der Provinz Hannover in Städten, auf welche die hannoversche revidirte Städteordnung vom 24. Juni 1858 Anwen-

dung findet, mit Ausnahme der in § 27 Abs. 2 der Kreisordnung vom 6. Mai 1884 bezeichneten Städte, durch die Magistrate.

Berlin, den 26. Juli 1886.

Der
Minister des Innern.
F. W.:
Herrfurth.

Der Minister
für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.
Lucius.

Für den Minister für Handel und Gewerbe.
von Bütticher.

527. Bekanntmachung.

Die am 1. October 1886 fälligen Zinsscheine der Preussischen Staatsschulden werden bei der Staatsschulden-Zilgungscasse — W. Taubenstraße 29 hier selbst — bei der Reichsbankhauptcasse, sowie bei den früher zur Einlösung benutzten königlichen Cassen und Reichsbankanfilialen vom 24. d. M. ab in den gewöhnlichen Geschäftsstunden eingelöst.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einkiefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. October fälligen Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die Zusendung dieser Zinsen mittels der Post, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank Giroconten der Empfangsberechtigten zwischen dem 17. September und 8. October erfolgt, die Baarzahlung aber bei der Staatsschulden-Zilgungscasse am 17. September, bei den Regierungs-Hauptcassen am 24. September und bei den mit der Annahme directer Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Cassen am 1. October beginnt.

Die Staatsschulden-Zilgungscasse ist für die Zinszahlungen werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Tags in jedem Monat, am letzten Monatsstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preussischer Consols eruchen wir, von den durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preussische Staatsschuldbuch“, von welchen die zweite Ausgabe vor Kurzem erschienen und durch jede Buchhandlung für 40 Pfennig oder von dem Verleger F. Guttentag (D. Collin) in Berlin durch die Post für 45 Pfennig franco zu beziehen ist, Kenntniß zu nehmen.

Das Staatsschuldbuch kann seit dem 1. Juli 1886 sowohl von den Besitzern 3/4-procentiger wie von denen 4procentiger Consols benutzt werden.

Berlin den 3. September 1886.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow.

**Verordnungen und Bekanntmachungen der
Königlichen Regierung.**

528. Nachstehende Verfügung:

Durch die Anweisung vom 19. Juli 1884, betreffend das Verfahren bei der Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen, ist den Behörden unter Nr. 43 empfohlen, die Genehmigung nur unter dem Vorbehalte zu ertheilen, daß die bei der Concessionirung gestellten Bedingungen abgeändert oder ergänzt werden können, falls sich ein Bedürfniß dazu ergeben sollte. In Abänderung dieser Vorschrift, wird hierdurch bestimmt, daß ein Vorbehalt der beregten Art nur ausnahmsweise in denjenigen Fällen in den Bescheid aufzunehmen ist, in denen eine gewerbliche Anlage Gefahren für die Nachbarn in besonderem Maße mit sich bringt und die concessionirende Behörde beim Mangel ausreichender Erfahrung eine Sicherheit darüber nicht sofort gewinnen kann, ob die zunächst vorgeschriebenen Bedingungen ausreichend sein werden um auch nur den zur Zeit der Concessionirung schon vorhandenen Adjacenten hinlänglichen Schutz gegen erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen zu gewähren. In derartigen Ausnahmefällen ist aber der Unternehmer auf den beabsichtigten Vorbehalt und dessen mögliche, den Fortbetrieb seiner Anlage vielleicht in Frage stellende Folgen im Voraus und in actenmäßig nachweisbarer Form aufmerksam zu machen.

Berlin, den 8. August 1886.

Der
Minister des Innern.
F. W.:
gez. Herrfurth.

Der Minister für
Handel und Gewerbe.
F. A.:
gez. Wendt

Nr. 10466 S.-M.

Nr. II. 9692 M. d. F.

wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 31. August 1886.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

529. Der Arbeiter Carl Walter aus Hartmannsdorf, Kreis Lauenau, hat am 1. Juli cr. den Bauersohn Päßold aus Halbendorf, welcher mit Pferd und Wagen in einem in Folge des an diesem Tage in Bellmannsdorf eingetretenen Hochwassers aus seinen Ufern getretenen Bach gerathen und dadurch in Lebensgefahr gekommen war, mit Muth und rascher Entschlossenheit vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Ich bringe diese menschenfreundliche That mit dem Ausdruck der vollsten Anerkennung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 2. September 1886.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

Nummer.	Namen der Städte.	Marktpreise.		Gadenspreise. pro 1 kg																	
		Butter.		Weizen.		Weizen Sr. I.		Gersten-Graupe.		Gersten-Weizen.		Gerste.		Roggen, Sava.		Kaffee.		Kaffee, gewöhnliches.		Schweinefleisch.	
		SP.	RP.	SP.	RP.	SP.	RP.	SP.	RP.	SP.	RP.	SP.	RP.	SP.	RP.	SP.	RP.	SP.	RP.	SP.	RP.
1	Reuthen a./D.	1 63	2 40	30	20	44	44	48	38	60	60	2 40	3 20	20	1 80						
2	Bungau	1 85	2 60	24	24	46	46	48	34	50	50	2 20	2 80	20	1 60						
3	Brestlad	1 80	2 80	30	25	50	50	50	30	60	60	2 80	3 80	20	1 90						
4	Gräbeberg a./D.			30	24	50	50	50	36	50	60	2 40	3 20	20	1 60						
5	Glogau	1 75	2 58	30	24	30	30	60	40	50	50	2 40	3 20	20	1 60						
6	Görlitz	1 90	2 65	28	24	48	48	60	31	40	48	2 20	3 20	18	1 80						
7	Waldberg	2	2 75	32	22	60	60	60	40	50	60	2 40	3 20	20	1 60						
8	Grünberg	1 90	2 70	24	24	50	50	38	40	60	40	2 80	3 60	20	1 60						
9	Pannau	1 93	2 27	30	20	40	60	40	40	50	2	2 80	3 60	20	1 60						
10	Pirchberg	2 04	2 75	28	24	54	52	40	56	50	2	2 40	3 20	20	2						
11	Poyerswerda			26	21	40	30	60	60	50	30	2 40	3 20	20	1 60						
12	Sauer	2 13	2 65	26	20	50	30	40	55	50	2 25	3 20	20	1 80							
13	Landeshut	2 10	2 80	28	24	40	40	40	32	50	50	2 20	3 20	20	1 60						
14	Landau	1 95	2 70	32	26	40	40	40	40	40	40	2 40	3 50	20	1 60						
15	Niegnitz	2 20	2 60	28	22	50	50	50	36	50	50	2 50	3 50	20	2						
16	Börsenbergr	1 72	2 42	26	24	53	53	50	36	50	50	2 20	2 57	20	1 60						
17	Lilien	1 95	2 80	28	20	50	50	50	40	50	50	2	2 40	20	1 60						
18	Rusbau	2 30	2 50	30	28	50	60	40	40	60	40	2 60	3 60	20	2						
19	Polkwitz	1 70	2 40	26	20	45	50	40	40	40	50	2 40	3	20	1 40						
20	Roßburg a./D.			30	25	30	30	34	34	40	40	2 40	3 20	20	1 60						
21	Zagan	1 95	2 80	29	25	55	55	55	38	65	45	2 20	3 10	20	2						
22	Schönan	1 73	2 15	27	23	50	60	36	60	60	60	2 60	3 60	20	1 60						
23	Spottau	1 78	2 65	28	24	40	40	55	50	50	50	2 40	3 20	20	1 60						
		38	51	51	97	6	58	8	66	11	70	11	23	34	55	73	47	4	58	39	50
		1 91	2 59	28	23	46	47	37	50	48	2 37	3 20	20	1 72							

Sa. Durchschnitt
Wienitz den 8. September 1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

531. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. October 1878 (R. G.-Bl. S. 351) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das in polnischer Sprache gedruckte Flugblatt, welches das in Ueberschrift: „Robotnicy (Arbeiter)“ und der Unterschrift: „Komitet robotniczy (Arbeiter-Comitee)“ versehen ist, und auf welchem weber der Ort, noch der Drucker und Verleger angegeben sind, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Posen, den 3. September 1886.

Königliche Regierung.

Abtheilung des Innern.

Gabel.

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. October 1878 (R. G.-Bl. S. 351) werden hierdurch folgende Druckschriften, beginnend mit den Worten:

1) Aufruf!

An die Maurer Königsbergs!

Schon seit geraumer Zeit u. s. w.;

2) Aufruf!

An die Metallarbeiter aller Branchen Königsbergs!

Schon seit geraumer Zeit u. s. w.;

3) Aufruf!

An die Schneider Königsbergs!

Schon seit geraumer Zeit u. s. w.;

4) Aufruf!

An die Zimmerer Königsbergs!

Schon seit geraumer Zeit u. s. w.;

(Verantwortlich G. Slomke, Hintert-Rosgarten 61 B., Druck von F. Suter Nachfolger, Königsberg i./Pr.),

durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten. Gleichzeitig wird die von dem Polizei-Präsidium in Königsberg vorgenommene Beschlagnahme der bereits gedruckten Exemplare obiger Flugblätter, sowie des Manuscripts zu einem gleichen Aufruf an die Tapezierer, Schuhmacher und Tischler Königsbergs aufrecht erhalten.

Königsberg i./Pr., den 24. August 1886.

Der königliche Regierungs-Präsident.

F. W.:

Höpfer.

532. Mit dem 31. October d. J. gelangen die für den Rumänisch-Deutschen Verkehr zur Zeit bestehenden Tarife und zwar:

Theil I, enthaltend die Allgemeinen Bestimmungen, Theil II, Heft 1 bis 4, enthaltend die Frachtsätze für den Verkehr mit Stationen der Rumänischen Staatsbahn,

Theil III, Heft 1 bis 3, enthaltend die Frachtsätze für den Verkehr mit Stationen der Lemberg-Gernowitsch-Jassy Eisenbahn (rumänische Umnebst) sämtlichen zu diesen Tarifbesten bisher ausgegebenen Nachträgen zur Aufhebung.

Berlin, den 28. August 1886.

Königliche Eisenbahn-Direction.

533. Niederschlesischer Steinkohlen-Verkehr.

Die Frachtsätze für Station Brüg der Ausflugs-Teplitzer Eisenbahn in dem Ausnahmestars für den Transport Niederschlesischer Steinkohlen und Kokes nach Stationen der Dux-Bodenbacher u. Bahn vom 1. September 1884 finden vom 1. September d. J. ab auch Anwendung auf Station Brüg der Prag-Duxer Bahn.

Berlin, den 31. August 1886.

Königliche Eisenbahn-Direction.

534. Bekanntmachung.

Die Stelle des hiesigen Bürgermeisters Postens, mit welcher ein baares Einkommen von 1000 Mark und zwar:

pensionsfähiges Gehalt 600 M.

Bureauentschädigung 300 "

Entschädigung für Verwaltung des

Standesamts 100 "

verbunden ist, soll bald besetzt werden.

Qualifizierte Bewerber wollen ihre Gesuche bis zum 1. October d. J. einreichen.

Naumburg a./B., den 3. September 1886.

Künzel,

Beigeordneter.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

535. Personal-Veränderungen im Bezirke des königlichen Ober-Landesgerichts zu Breslau während des Monats August 1886.

Referendare: ernannt: die Rechts-Candidaten Raack, Enke, Pradel, Graf von Königsdorf, Cohn, Prinz zu Hohenlohe-Neubringen, ausgeschieden: die Referendare Dr. Schmölbers, Samekßi, Trenwendt und Gräfe Behufs Uebertritts in den Staatsverwaltungsdienst.

Subalternbeamte: ernannt zum Gerichtsschreiber: der diätarische Gerichtsschreibergehilfe Heyn zu Muskau bei dem Amtsgerichte in Ruhland,

zu Gerichtsschreibergehilfen: der Amtsgerichts-Cassen-Assistent Snaappe zu Breslau bei dem Oberlandesgerichte zu Breslau, der Calculaturbeamte Uharek zu Görlitz und der diätarische Gerichtsschreibergehilfe Menneberg zu Oels bei dem Amtsgerichte zu Breslau,

zum Gerichtsvollzieher: der Gerichtsvollzieher Fr. A. Bronich zu Medzibor bei dem Amtsgerichte dajelsbt,

zum Kanzlisten: der Kanzlei-Diätar Zimmer zu Breslau bei dem Landgerichte zu Breslau,

verseht: der Amtsgerichts-Secretär Fiedler zu Grünberg an das Amtsgericht zu Biegnitz, der Amtsgerichts-Assistent Seeger zu Cosel an das Amtsgericht zu Lauban, die Gerichtsvollzieher Versbach zu Schönberg und Rogmann zu Friedland b./W. an die Amtsgerichte zu Glogau und resp. Jauer,

penzionirt: der Amtsgerichts-Secretär Berger zu Leobschütz, die Gerichtsvollzieher John zu Freistadt i./Schl., Fischer zu Breslau und Freudenberg in Palbau,

entlassen in Folge strafgerichtlichen Erkenntnisses: der Gerichtsvollzieher Fischer in Neurode,

gestorben: der Stadtgerichts-Secretär z. D. Herrmann und der Amtsgerichts-Assistent Heinisch zu Breslau.

Unterbeamate: ernannt zu Gefangen-Aufsehern: der Gerichtsdiener Kohlmann zu Hultschin und die Hilfs-Gefangen-Aufseher Linzmann zu Waldenburg und Zinke zu Glas bei den Gefängnissen ihrer Wohnorte, der Hilfs-Gefangen-Aufseher Ender zu Rosenberg D./S. bei dem Gefängnis in Beuthen D./S.,

verseht: die Gerichtsdiener Helbig zu Cosel und Matiba zu Rybnitz an die Amtsgerichte zu Trebnitz und resp. Krappitz, der Gefangen-Aufseher Tobis zu Gleiwitz als Gerichtsdiener an das Amtsgericht zu

Trachenberg, die Gerichtsdiener Salanga zu Krappitz und Wenzel zu Trachenberg als Gefangen-Aufseher an die Amtsgerichte zu Rybnitz und resp. Waldenburg, penzionirt: der Landgerichtsdiener Kobewald zu Gleiwitz,

entlassen in Folge Disciplinar-Erkenntnisses: der Gerichtsdiener Teuber zu Schömburg,


gestorben: der Amtsgerichtsdiener Götlich zu Breslau und die Gefangen-Aufseher Walke zu Tost und Stahr zu Waldenburg.

536. Personal-Veränderungen im Bezirke der königlichen Ober-Staatsanwaltschaft zu Breslau.

Widerufflich ernannt: der gräfliche Amtmann Kuhnke in Muskau an Stelle des Bürgermeisters Lenz daselbst zum Vertreter des Staatsanwalts bei dem königlichen Amtsgericht zu Muskau vom 1. September d. J. ab.

537. Personal-Veränderungen im Bezirke der kaiserlichen Ober-Post-Direction zu Biegnitz.

Verseht: der Postmeister Börner von Freystadt (Nieder-schl.) nach Berlinchen, der Post-Secretär Rückert von Breslau nach Freystadt (Nieder-schl.) zur probeweisen Verwaltung des Postamts II daselbst, der Post-Secretär Fiedler von Rheydt (Wz. Düsseldorf) nach Goldberg (Schlesien), der Post-Verwalter Rülke von Altkemnitz nach Kaufcha.

 Inserate, welche in die am nächsten Sonnabend auszugebende Nummer des Amtsblattes oder des öffentlichen Anzeigers aufgenommen werden sollen, müssen bis spätestens **am vorhergehenden Mittwoch, Mittags 12 Uhr**, in den Händen der Amtsblatt-Redaction sein. 